

Innen und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzende
Frau Barbara Ostmeier
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1612

per Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 32.10.00 ze-zö /
(bei Antwort bitte angeben)

15. August 2013

Entwurf eines Gesetzes zum Versammlungsrecht in Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drucksache 18/119

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Umdruck 418/1269

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN - Umdruck 18/1318

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken ausdrücklich für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf sowie den Änderungsanträgen Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich zweifeln wir die Notwendigkeit eines schleswig-holsteinischen Gesetzes an. Die Versammlungsbehörden in Deutschland und Schleswig-Holstein leben seit Jahren mit dem Bundesgesetz, welches sich bewährt hat und im Laufe der Zeit hinsichtlich interpretationsbedürftiger Inhalte oder grundgesetzlicher Zweifelsfragen teilweise bis in höchste Instanzen ausgeurteilt ist. Hiermit ergibt sich eine bundesweit geltende Basis für alle Versammlungsbehörden und insbesondere auch für die Polizei. Besonders im Hinblick auf den üblichen länderübergreifenden Einsatz der Polizei erscheint uns wichtig, dass es keine länder-spezifischen Regelungen gibt, die teilweise auswärtigen Polizeikräften erklärt werden müssten und u. U. für unterschiedliches Handeln der Einsatzkräfte sorgen könnten. Dies unterstützt und stärkt auch die kommunalen Versammlungsbehörden.

Soweit erkennbar vor allem aus dem Änderungsantrag der Regierungsfractionen eine Liberalisierung des Bundesgesetzes in Teilbereichen angestrebt wird, stellt sich uns die Frage nach Anlass und Begründung solcher Überlegungen. Im Hinblick auf die im weltweiten Vergleich sehr großzügigen bundesdeutschen Regelungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit sehen wir keinen Handlungsbedarf.

Wir stimmen den Gesetzentwürfen daher nicht zu und sehen im Übrigen in verschiedenen Regelungen Konnexität, da für die kommunalen Verwaltungen erhebliche, derzeit allerdings noch nicht verifizierbare personelle und organisatorische Mehraufwände ausgelöst werden.

Hier fehlt es augenscheinlich auch an einer dringenden Kostenfolgenabschätzung, die wir in der Kürze der Zeit nicht übernehmen können.

Im Besonderen ist ergänzend zu Punkt 2.3 und 2.4 des SPD-Änderungsantrages jedoch noch anzumerken, dass auch hier nicht erkennbar ist, welcher Regelungsbedarf besteht. Die gepflegte Praxis der kommunalen Versammlungsbehörden auf der Basis des geltenden Bundesgesetzes entspricht dem Grundgedanken des Gesetzentwurfs. Der Denkansatz, dass Maßnahmen des Staates eher reduziert werden sollen zugunsten einer weitreichenden Liberalisierung im Interesse der Veranstalter, ist unserer Meinung nach fragwürdig, da ordnende Bestimmungen und Eingriffe in aller Regel im Sicherheitsinteresse der Versammlungsveranstalter liegen. Andererseits ergibt sich die ggf. politisch zu diskutierende Frage, ob alle ange-dachten Freiheiten auch tatsächlich allen Anmeldern zustehen und damit letztlich auch Extremisten profitieren können.

Mit freundlichen Grüßen



in Vertretung
Claudia Zempel
Dezernentin
Städteverband Schleswig-Holstein



in Vertretung
Ute Bebensee-Biederer
Stv. Geschäftsführerin
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag